



VERORDNUNG
der Bürgermeisterin
über die Erlassung eines Fahrverbots auf dem Güterweg Kau

Über das Ansuchen der Güterweggenossenschaft Kau, vom April 2009, wird auf dem Güterweg Kau gemäß § 43 Abs. 1 lit b und Abs. 2 lit a der Straßenverkehrsordnung, BGBL Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBL Nr. 30/1995, im Hinblick auf die Sicherheit des Verkehrs, auf die Lage, Widmung und Beschaffenheit des Güterweges sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen verordnet:

§ 1

Das Befahren des Güterweges Kau ist mit Kraftfahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte Pächter sowie Mieter von Wohnungen und Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufstellungsschlüssel nach § 13 Abs 2 Güter- und Seilweggesetz, LGBl Nr. 25/1963, in der Fassung Nr. 33/2008 berücksichtigt ist;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten.
- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;
- d) Personen, die in lit a oder b angeführte Personen oder einen Haushaltsangehörigen in Wohnungen und Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, besuchen;
- e) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserwirtschaft sowie
- f) Inhaber von Berechtigungsscheinen. Dieser ist mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen. Beim Parken eines Pkws oder Kombinationskraftwagens im Fahrverbotsbereich ist der Berechtigungsschein hinter der Windschutzscheibe von außen gut lesbar anzubringen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und im Gemeindeblatt zu verlautbaren.
- (2) Sie tritt mit der Anbringung des Straßenverkehrszeichens in Kraft

Die Bürgermeisterin

Mag. Elisabeth Wicke



Mag. Elisabeth Wicke

Ergeht an:

1. Güterweggenossenschaft Kau,
mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung des Verbotsschildes gemäß § 52 lit a Z 6c StVO 1960 in Kleinformat und der Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Berechtigte lt. VO vom 18.11.2009“ an den abgeordneten Stellen anzubringen. Die Anbringung einer Zusatztafel oberhalb des Verbotsschildes mit der Aufschrift „Güterweg Kau“ ist zweckmäßig.
2. Gemeindeamt Mellau, Platz 292, 6881 Mellau
mit dem Ersuchen, die Verordnung gemäß § 3 kundzumachen und den Inhalt der Verordnung im Gemeindeblatt zu verlautbaren. Der Anschlag ist sechs Wochen an der Amtstafel zu belassen. Die Kundmachung sollte zeitlich mit der Anbringung der Hinweiszeichen abgestimmt werden.

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz
mit dem Ersuchen, die zuständige Polizeiinspektion mit der Überwachung zu beauftragen.
2. Polizeiinspektion Bezau, Platz 398, 6870 Bezau
mit dem Ersuchen zur Kenntnis, die Einhaltung des Fahrverbotes zu überwachen.

GEMEINDE MELLAU
angeschlagen am: 7.12.09
abgenommen am: 18.1.10